



Änderung der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhoch- schultitels (SR 414.711.5)

Erläuternder Bericht

Bern, November 2014

1 Ausgangslage

Am 1. Oktober 2000 trat die Verordnung des WBF¹ über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Kraft². Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind.

Entsprechende Regelungen bestehen mittlerweile für Abschlüsse in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit und Kunst. Per 1. Mai 2009 traten NTE-Regelungen für die Studiengänge Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie in Kraft.

Bisher schuf der Bund NTE-Regelungen nur dann, wenn die früher absolvierte Ausbildung heute nur noch an Fachhochschulen (FH) unterrichtet wird. In der Pflege ist dies nicht der Fall, da die Ausbildung in Pflege heute sowohl an Fachhochschulen wie auch an Höheren Fachschulen (HF) angeboten wird. Pflegefachkräfte, die ihr Diplom an einer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Schule erworben haben, sind nach Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 5 Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVO-HF, SR 412.101.61) berechtigt, den Titel «dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF» zu tragen. Damit ist eine aktuelle Titelführung in der Pflege bereits heute gewährleistet. Für den Übertritt an eine Fachhochschule besteht die Möglichkeit von Passerellen-Programmen, so dass auch die Durchlässigkeit gewährleistet ist. Die Ausgangslage unterscheidet sich somit von derjenigen in anderen Gesundheitsberufen, die heute ausschliesslich auf Fachhochschulstufe angesiedelt sind. Für den Studiengang Pflege waren deshalb weitere Abklärungen notwendig.

Gleichzeitig besteht im Bereich der Pflege ein grosser Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften. Es gibt Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Abschlüssen auf der Stufe Höhere Fachschule, die mit weiteren qualifizierten Fachausbildungen Kompetenzen erworben haben, die insgesamt denjenigen entsprechen, die mit einem Bachelorabschluss in Pflege einer Fachhochschule erreicht werden. Diesen Fachkräften soll eine ihrer Ausbildung und Kompetenzen entsprechende Titelführung ermöglicht und der Zugang zu weiter gehenden beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikationen, namentlich zu konsekutiven Masterstudiengängen, erleichtert werden.

Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der erreichten Kompetenzen drängt sich bildungsrechtlich und auch aus Sicht des Arbeitsmarkts eine NTE-Regelung in der Pflege auf.

2 Rechtliche Grundlagen für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE)

Das WBF regelt die Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln (Übergangsbestimmung B Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 [SR 414.71]).

Gesuchstellende Personen, die die Voraussetzungen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege erfüllen, erhalten eine Bewilligung zum Tragen des Titels "Dipl. Pflegefachfrau FH/Dipl. Pflegefachmann FH" (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Verbindung mit Übergangsbestimmung A zur Änderung vom 14. September 2005 der Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996 [SR 414.711]).

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, bis 31.12.2012 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD).

² SR 414.711.5

3 Begründung der gewählten Regelung

Die vorliegende Konzeption geht von der Prämisse aus, dass in der Pflege weiterhin beide Ausbildungswege angeboten werden sollen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Arbeitswelt.

Die Führung eines aktuellen, schweizweit anerkannten Titels und die Berufsausübung sind für Fachkräfte mit altrechtlichen Ausbildungen gewährleistet. Auch steht ihnen der Zugang zu weiterführenden Ausbildungen im Weiterbildungsbereich und in der höheren Berufsbildung offen. Bildungspolitisch gilt es deshalb, die NTE-Regelung restriktiv auszugestalten. Die Regelung sieht vor, dass nur jene Fachkräfte nachträglich einen FH-Titel erwerben können, die mit ihren altrechtlichen Ausbildungen und dem erforderlichen Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe Kompetenzen erworben haben, die insgesamt denjenigen eines Bachelor-Abschlusses in Pflege entsprechen. Diesen Fachkräften sollen der Zugang zum konsekutiven Master erleichtert und damit neue berufliche Perspektiven eröffnet werden. Die Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen ist bildungsökonomisch sinnvoll.

Mit dieser Regelung soll der FH-Titel nicht verwässert werden und die HF-Ausbildung nicht an Bedeutung verlieren (Gefahr einer übermässigen Akademisierung). Ebenso soll der HF-Abschluss seine eigenständige Bedeutung behalten, was mit Blick auf eine möglichst breite Rekrutierungsbasis erwünscht ist (Fachkräftemangel). Zudem soll mit den hohen Anforderungen gewährleistet werden, dass Absolvierende heutiger HF-Bildungsgänge nicht gegenüber Inhaberinnen und Inhabern älterer Pflege-Diplome benachteiligt werden. Als Voraussetzung für den nachträglichen Erwerb des FH-Titels enthält die Regelung deshalb in Art. 1 Abs. 4 Bst. b eine abschliessende Liste von ergänzenden, grösstenteils altrechtlichen Ausbildungen, die als qualifizierte Fachausbildungen verstanden werden.

Die Regelung sieht den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vor für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, vom SRK anerkannten Diploms in Pflege (Bst. a), die eine ergänzende qualifizierte Ausbildung in Pflege (Bst. b) und einen Nachdiplomkurs an einer Hochschule von mindestens 200 Lektionen bzw. 10 ECTS abgeschlossen haben (Bst. d). Im Rahmen dieser Ausbildungen sowie einer mehrjährigen beruflichen Praxis (Bst. c) wurden Kompetenzen erworben, die zur Übernahme der fachlichen Führung im Berufsfeld befähigen. Auch wurden Kompetenzen erworben, an Projekten und Forschungen im Bereich der Pflege mitzuwirken und zum Transfer der Resultate und Erkenntnisse aus der Forschung in die Praxis beizutragen.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es daher bildungsökonomisch effizient, wenn hochqualifizierte Personen den ihren Kompetenzen entsprechenden FH-Titel nachträglich erwerben können. Damit wird die Transparenz über die erworbenen Kompetenzen erhöht und es besteht die Möglichkeit, dass diese Personen direkt zu weiterführenden Studien zugelassen werden.

Von Dezember 2013 bis April 2014 wurde die Anhörung zum NTE Pflege durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Einrichtung des NTE Pflege vom überwiegenden Teil der Bildungsanbieter begrüsst wird. Die Kantone sprachen sich mehrheitlich für einen NTE Pflege aus. Die Kantone der Romandie sowie die Berufsverbände haben sich für eine largere Regelung ausgesprochen. So wurde beispielsweise gefordert, den NTE Pflege gleich wie bei den anderen Gesundheitsberufen auszugestalten, oder mangelnde Ausbildungsdauer mit Praxiserfahrung kompensieren zu können. In der Romandie existieren für die Pflege keine Höheren Fachschulen mehr. Eine grosszügigere NTE-Regelung wäre jedoch nicht mehr an den erworbenen Kompetenzen orientiert und würde damit zu einer Verwässerung des FH-Titels beitragen. Zudem würde eine übermässige Akademisierung des Pflegeberufs befördert, indem der FH-Titel mehr und mehr zur Regel würde. Qualifizierte Zusatzausbildungen aus der Romandie und aus dem Tessin, die im Anhörungsprozess genannt wurden und zu vergleichbaren Kompetenzen führen, konnten in Bst. b der Regelung integriert werden. Die Befristung der Verordnung wurde als zu restriktiv beurteilt, weshalb sie heute nicht mehr vorgesehen ist. Die NTE-Gesuche werden mit der Zeit jedoch stark abnehmen und die Verfahren sollen - für alle Studiengänge - per Ende 2025 abgeschlossen werden.

4 Erläuterung der revidierten Artikel

Artikel 1 Absatz 3

³ Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit mit Ausnahme des Studiengangs Pflege sind:

- a. einer der folgenden Abschlüsse:
 1. eines der folgenden Diplome einer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Schule:

Diese Änderung bezieht sich einzig auf die Einführung der Abkürzung SRK.

Artikel 1 Absatz 4

⁴ Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels des Studiengangs Pflege im Fachbereich Gesundheit sind:

- a. eines der folgenden vom SRK anerkannten Diplome:
 1. «Pflegefachfrau / Pflegefachmann»,
 2. «Gesundheits- und Krankenpflege, DN II»,
 3. «allgemeine Krankenpflege» (AKP),
 4. «psychiatrische Krankenpflege» (PsyKP),
 5. «Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege» (KWS),
 6. «Gemeindekrankenpflege» (GKP),
 7. «integrierte Krankenpflege» (IKP);
- b. eine der folgenden ergänzenden Ausbildungen oder eines der folgenden ergänzenden Diplome:
 1. «Höhere Fachausbildung Pflege Stufe II» (HöFa II) des SBK Bildungszentrums (BIZ), der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau oder des Weiterbildungszentrums Gesundheitsberufe (WE'G),
 2. «Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II» der École supérieure d'enseignement infirmier (ESEI),
 3. «Diploma CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie,
 4. vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) anerkannte «Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I» (HöFa I),
 5. «Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I» der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau, des WE'G oder des Careum Bildungszentrums,
 6. «Höhere Fachausbildung für Gesundheitsberufe Stufe I» (HFG) mit Schwerpunkt Pflege des WE'G,
 7. «Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien I» der ESEI,
 8. vom SRK anerkanntes Diplom als «Gesundheitsschwester / Gesundheitspfleger»,
 9. «Certificat d'Etudes Approfondies, Option Clinique» des Institut romand pour les sciences et les pratiques de la santé et du social (IRSP) oder der ESEI,
 10. «Certificato CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie,
 11. «WE'G-Zertifikat NDK Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten,
 12. «Nachdiplomkurs Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten des Careum Bildungszentrums,
 13. «Diplom Careum Weiterbildung Mütter- und Väterberaterin»,
 14. «WE'G-Diplom Mütterberaterin»,
 15. «Certificat Le Bon Secours en Soins à la personne âgée et soins palliatifs»;
- c. eine anerkannte Berufspraxis (Art. 2 Abs. 2) von mindestens zwei Jahren;
- d. ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung (Art. 3 Abs. 2), sofern nicht eine Ausbildung oder ein Diplom gemäss Buchstabe b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird.

Grundlage des NTE Pflege bildet **ein altrechtliches vom SRK anerkanntes Diplom** (Bst. a) «Pflegefachfrau / Pflegefachmann»³, «Gesundheits- und Krankenpflege, DN II», «allgemeine Krankenpflege» (AKP), «psychiatrische Krankenpflege» (PsyKP), «Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege» (KWS), «Gemeindekrankenpflege» (GKP) oder «integrierte Krankenpflege» (IKP).

Zusätzlich erforderlich ist **eine qualifizierte Fachausbildung in Pflege** (Bst. b). In diesen höheren Fachausbildungen werden folgende für den Erwerb eines Fachhochschultitels relevante Kompetenzen vermittelt:

- **Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachausbildungen in Pflege auf Stufe II** (Ziff. 1-3) verfügen über vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Pflgetheorien, Forschung und Forschungsanwendung, Qualitäts- sowie Organisationsentwicklung. Als Expertinnen und Experten sind sie für die fachliche Führung im Berufsfeld verantwortlich, beteiligen sich an Forschungsprojekten und sind zuständig für die Qualitätssicherung in den Institutionen. Zu einer HöFa-II-Ausbildung (bzw. Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II oder Diploma CRS indirizzo clinico) sind unter anderem Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Pflege zugelassen, die zusätzlich über eine HöFa-I-Ausbildung oder eine Weiterbildung auf mindestens dieser Stufe absolviert haben. Die Ausbildung umfasst mindestens 600 Lektionen. HöFa-II-Diplome (bzw. Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II oder Diploma CRS indirizzo clinico) wurden durchwegs von Ausbildungsstätten (BIZ, Kaderschule für die Krankenpflege Aarau, WE'G, ESEI, Scuola superiore per le formazioni sanitarie) ausgestellt, die über eine grosse Erfahrung und Akzeptanz in der Branche verfügen und für die notwendige Qualität der Ausbildung Gewähr leisten.
- **Höhere Fachausbildungen in Pflege auf Stufe I** (Ziff. 4-7) sind auf die Vertiefung des Pflegeprozesses ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihre erweiterten und vertieften Pflegekenntnisse befähigt, Pflgeteams bei der Bewältigung von komplexen Situationen zu führen und die Pflegequalität zu fördern. Zu einer HöFa-I-Ausbildung zugelassen sind unter anderen Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Pflege. Die HöFa-I-Ausbildungen umfassen mindestens 330 Lektionen (pro Unterrichtstag werden sechs Lektionen angerechnet). Die Ausbildungsqualität wird bei den von der SBK anerkannten Ausbildungen durch den Berufsverband selbst sichergestellt. Bei den Abschlüssen, die von den in der Verordnung genannten Bildungsanbietern ausgestellt wurden, gewährleistet die Institution die Ausbildungsqualität.
- Vom SRK anerkannte Diplome als **«Gesundheitsschwester / Gesundheitspfleger»** (Ziff. 8) sind bezüglich Zulassung mit der HöFa I vergleichbare, qualifizierte Pflegeausbildungen und umfassen 600 Lektionen. In der Romandie und im Tessin wurden sie teilweise mit denselben inhaltlichen Schwerpunkten wie die HöFa-I-Ausbildungen angeboten. Sie gelten deshalb als der HöFa I äquivalente Ausbildungen.
- **Weitere analoge Ausbildungen** (Ziff. 9-15) entsprechen in ihren Zulassungsbedingungen, dem Umfang und den inhaltlichen Schwerpunkten weitgehend den Ausbildungen gemäss Ziff. 4-8 und damit den Anforderungen an einen kompetenzorientierten NTE Pflege.

Wie in den anderen Gesundheitsberufen ist eine anerkannte, mindestens **zweijährige Berufspraxis** (Bst. c) nachzuweisen.

Mit einem **Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe** (Bst. d) im Gesundheitsbereich eignen sich Inhaberinnen und Inhaber der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a und b aufgelisteten Diplome zusätzlich wissenschaftliche und methodische Kenntnisse auf Hochschulniveau an. Damit wird sichergestellt, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines nachträglich erworbenen Fachhochschultitels auch in den Bereichen Forschung und Qualitätsentwicklung über vergleichbare Kompetenzen verfügen. Absolventinnen und Absolventen einer HöFa-II-Ausbildung (bzw. spécialiste clinique niveau II oder Diploma CRS indirizzo clinico) verfügen bereits sowohl über Expertise im Berufsfeld als auch über fundierte Kompetenzen in der anwendungsorientierten Forschung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung. Damit

³ Dieses Diplom umfasst nicht Diplome in «Gesundheits- und Krankenpflege, DN I».

entsprechen ihre Kompetenzen vollumfänglich denjenigen, die mit einem Bachelorabschluss in Pflege erreicht werden. Ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe ist nicht erforderlich.

Artikel 2 Absatz 2

² *Als anerkannte Berufspraxis für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gesundheitsbereich (Art. 1 Abs. 3 und 4) gilt eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld.*

Diese Änderung beinhaltet einzig die korrekte Verweisung auf Artikel 1.

Artikel 3 Absatz 2

² *Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gesundheitsbereich (Art. 1 Abs. 3 und 4) muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen.*

Diese Änderung beinhaltet einzig die korrekte Verweisung auf Artikel 1.

5 Auswirkungen

Der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels erleichtert Inhaberinnen und Inhabern von altrechtlichen Pflege-Diplomen mit qualifizierten Fachausbildungen den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe und die Anrechnung erworbener Bildungsleistungen. In der vorliegenden restriktiven Konzeption fügt sich der NTE Pflege ergänzend in das Bildungssystem ein. Er erhöht damit die Durchlässigkeit im Bildungssystem und schafft Transparenz in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen. Diese Massnahmen leisten einen Beitrag, die Verweildauer von qualifizierten und engagierten Fachkräften im Beruf zu verlängern, die Attraktivität des Berufes zu erhöhen und den Fachkräftemangel im Bereich höherer Qualifikationen zu lindern.

Das Verfahren des NTE ist seit Beginn vollumfänglich kostendeckend und wird mit Gebühren finanziert. Das SBFI wird für den NTE Pflege ab Start, frühestens Ende 2014, während drei Jahren zusätzlich 0,5 Stellen einsetzen müssen, damit ein ordnungsgemässer Verfahrensgang sichergestellt werden kann. Die erforderlichen Ressourcen können aufgrund von Synergiegewinnen im Rahmen des bestehenden Personalbestands bereitgestellt werden. Die NTE-Verfahren werden mit der Zeit stark abnehmen und sollen für alle Studiengänge per Ende 2025 abgeschlossen werden.